



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/247-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.11.2020
Federführend: Bürgermeisterin Amt für Allgemeine Verwaltung und Finanzen	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Christopher Radon
	Bearbeiter:	Torsten Kopper
Neufassung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
09.11.2020	Hauptausschuss	
15.12.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt beraten in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.10.2020 mit der Beschlussfassung, der Ratsversammlung die Zustimmung zu dem im Entwurf vorgelegten geänderten Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Tornesch GmbH zu empfehlen. Nach der Beschlussfassung im Hauptausschuss am 26.10.2020 hat die Mitgesellschafterin, die SERVICE plus GmbH einige geringfügige Änderungsvorschläge mitgeteilt.

Vor allem im § 13 Absatz 1 Buchstabe c) möchte die SERVICE plus GmbH keine Beteiligung der Prüfungsbehörde bei der Auswahl eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin. Dieses könnte zu Problemen führen, da die Auswahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin in der Regel gemeinsam mit dem kaufmännischen Betriebsführe/der kaufmännischen Betriebsführerin erfolgt, da möglichst die Auswahl möglichst konform geschieht.

Die gewünschten Änderungen (lila hinterlegt) sind dem dieser Vorlage angefügten Entwurf des Gesellschaftervertrages vom 02.11.2020 zu entnehmen. Eine kurze Kommentierung ist ebenfalls ersichtlich. (Die Änderungen und Kommentierungen sind nicht in der Aktenmappe sondern direkt in der Anlage zum Tagesordnungspunkt ersichtlich)

Die Verwaltung schlägt vor, dem geänderten Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH ebenfalls zuzustimmen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Dem der Vorlage anliegenden geänderten Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH vom 02.11.2020 wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Gesellschaftervertrag entsprechend zu schließen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Geänderter Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH vom 02.11.2020

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Stadtwerke Tornesch GmbH“.

Kommentiert [HDB1]: # 2 des Erlasses

§ 2

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Tornesch.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme, Wasser und erneuerbaren Energien sowie die Nutzbarmachung regenerativer Energiequellen, der Aufbau und die Unterhaltung von Telekommunikationsnetzen aller Art sowie die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Tornesch und in anderen Gemeinden der Region. Für die Lieferung von Erdgas und Strom gelten außerdem die Bestimmungen des § 101 a der Gemeindeordnung (GO). Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, vorbezeichnete Leistungen auch für Dritte zu erbringen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die unmittelbar oder mittelbar mit diesen Leistungen zusammenhängen.

Kommentiert [HDB2]: § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO verlangt, dass die Gesellschafter einen öffentlichen Zweck erfüllt. Dieser öffentliche Zweck muss im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zum Ausdruck kommen. Zwar reicht es grundsätzlich aus, wenn er sich aus dem Unternehmensgegenstand ergibt. Der Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes (M-GV) schlägt zwar vor, Zweck und Gegenstand in zwei getrennten Absätzen zu regeln. Da Zweck und Gegenstand hier praktisch identisch sind, lassen sich die Absätze zusammenfassen. Wichtig ist wegen des Ortsbezugs des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (vgl. Art. 54 Abs. 1 LV: „in ihrem Gebiet“) der Ortsbezug („in der Stadt Tornesch“). Da die Stadtwerke insbesondere für die Lieferung von Erdgas und Strom auch in anderen Gemeinden tätig sind, ist der Ortsbezug etwas weiter gefasst („in der Stadt Tornesch und in anderen Gemeinden in der Region“).

1 des Erlasses vom 26.08.2020

(2) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder die den Unternehmenszweck fördern, solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

§ 4

Stammkapital, Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3.070.000,00.

(2) Hiervon haben übernommen:

- die Stadt Tornesch einen Geschäftsanteil von € 1.565.700,00 (=51,0 %)
- die SERVICE plus GmbH einen Geschäftsanteil von € 1.504.300,00 (=49,0 %)

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

(3) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil (vollständige oder teilweise Übertragung, Abtretung oder Verpfändung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter/innen. Die Zustimmung der jeweils anderen Gesellschafter/innen ist nicht erforderlich, wenn ein/e Gesellschafter/in seinen/ihren Geschäftsanteil vollständig oder teilweise auf ein mit ihm/ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt.

(4) Soll die Übertragung an eine/n Nichtgesellschafter/in erfolgen, so haben die übrigen Gesellschafter/innen entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Vorerwerbsrecht (Vorerwerbsberechtigte ersten Ranges). Dies gilt nicht, wenn ein/e Gesellschafter/in seinen/ihren Geschäftsanteil vollständig oder teilweise auf ein mit ihm/ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt. Soweit ein/e Gesellschafter/in sein/ihr Vorerwerbsrecht nicht ausübt, steht es den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Anteile zu.

(5) Der Veräußerer/Die Veräußerin hat den Inhalt des mit dem/der Erwerber/in abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann durch die Vorerwerbsberechtigten ersten Ranges nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit dem Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Übertragenden ausgeübt werden.

(6) Bei Erhöhung des Stammkapitals bleiben die Beteiligungsverhältnisse unverändert.

§ 5

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein aufzustellen, der einen Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan enthält. Der Wirtschaftsplan enthält keine Vorgaben und/oder Regelungen zu dem Abschluss von Strom- und Gasbezugsverträgen sowie dem Beitritt zu Energievertriebskooperationen.

(3) ~~Für die~~ Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ~~und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.~~

Kommentiert [HDB3]: Angepasst an § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO. Der Aufsichtsrat hat über den Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung zu beschließen. Daher kann die „Zur-Kennntnis-bringen-Klausel“ entfallen.

(4) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Gesellschaftern vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat (§ 13 Absatz 1 Buchstabe d) vorab zur Kenntnis zu geben.

Kommentiert [HDB4]: Angepasst an § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO. Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung sind der Gemeinde „vorab“, hier also vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat, zur Kenntnis zu bringen. Hier wird eine Kenntnissgabe an beide Gesellschafter geregelt.
7 des Erlasses

(5) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 107 GO ~~Schl.-Holst.~~) zu verfahren.

Kommentiert [HDB5]: Keine zwingende Änderung, aber Anpassung an die amtliche Abkürzung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, wenn das Wohl des Unternehmens dies erfordert. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss der Gesellschaft statt. Weitere Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich anzuberaumen, sobald ein/e Gesellschafter/in dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(4) In der Gesellschafterversammlung wird jede/r Gesellschafter/in durch seine/n bzw. ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in vertreten, soweit sie/er nicht eine/n andere/n Vertreter/in bestellt.

Kommentiert [HDB6]: Der Gesellschaftsvertrag sollte die Zusammensetzung regeln. Die Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Möglichkeit, einen anderen Vertreter zu bestellen, wird mit Blick auf § 104 Abs. 1 Satz 1 GO aufgenommen.

(5) Berechtigt, an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen, sind a) der/die gesetzliche Vertreter/in der Stadt Tornesch, falls sie nicht durch diese/n in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.

Kommentiert [HDB7]: Eingefügt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO.
4 des Erlasses

- b) die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter/innen Stadt Tornesch (§ 109 a GO),
c) die Geschäftsführung.

Denie nach Satz 1 Teilnahmeberechtigten sind die Termine dergemäß Absatz 2 zur Gesellschafterversammlungen rechtzeitig bekannt zu geben, einzuladen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages nichts anderes ergibt, die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Entscheidungen, insbesondere

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
ab) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
bc) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
ed) der Abschluss und die Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
de) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird,
ef) wesentliche Energieeigenerzeugung und Ausdehnung des Versorgungsgebietes.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Abweichend von Satz 1 werden Gesellschafterbeschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) mit Dreiviertelmehrheit, Gesellschafterbeschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe b) einstimmig gefasst. Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 mit Ausnahme von b) und e) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse gemäß a) ist Einvernehmen erforderlich. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß a) bedürfen Beschlüsse, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von wesentlicher Energieeigenerzeugung sowie der Ausdehnung des Versorgungsgebietes stehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung Abgabe der Stimmen in Textform gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

Kommentiert [HDB8]: Eingefügt gemäß § 109 a Abs. 2 GO.

Kommentiert [KT9]: Auch die Beteiligungsverwaltungen der SERVICE plus GmbH sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen dürfen.

Kommentiert [HDB10]: Buchstaben c und d neu eingefügt anstelle des bisherigen § 8 Abs. 5. Der Gesellschaftsvertrag sollte unterscheiden zwischen der Gesellschafterversammlung (als „Veranstaltung“) und den Gesellschafterbeschlüssen, die – siehe § 8 Abs. 3 – auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden können.

Kommentiert [KT11]: Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlungen soll ggf. nicht an der nicht fristgerechten Einladung der nicht stimmberechtigten Teilnehmer scheitern.

Kommentiert [HDB12]: Ergibt sich zwar bereits aus § 53 Abs. 1 GmbHG, hier aber Blick auf § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO in Verbindung mit § 28 Satz 1 Nr. 18 Buchstabe c GO ausdrücklich aufgenommen. # 5 des Erlasses

Kommentiert [HDB13]: Neu gefasst, zum einen mit Blick auf den eingefügten neuen Buchstaben a in der Aufzählung in Absatz 1. Zum anderen wurde der Begriff „Einvernehmen“ durch „Einstimmigkeit“ ersetzt. Der letzte Satz (Energieeigenerzeugung) kann m.E. entfallen, da die einfache Mehrheit bereits in Satz 1 vorgeschrieben ist und für Buchstabe f) – ehemals Buchstabe e) – keine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Oder habe ich diesen Satz falsch verstanden?

Kommentiert [HDB14]: „Schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung“ wurde an § 48 Abs. 2 GmbHG und § 126b BGB angepasst und durch „Abgabe der Stimmen in Textform“ ersetzt. Die Textform umfasst sowohl die klassische Schriftform als auch sämtliche Formen der textlichen elektronischen Kommunikation wie die einfache E-Mail oder Textnachrichten via SMS oder Messenger-Dienst.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll über die Gesellschafterversammlung ist von dem/der protokollierenden Geschäftsführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen, den Aufsichtsratsmitgliedern und ~~den Geschäftsführern der Geschäftsführung zuzustellen~~ zuzuleiten. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind den Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung schriftlich bekanntzugeben. Soweit nach den Vorschriften des GmbH-Rechts eine notarielle Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen erforderlich ist, hat der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung für die ordnungsgemäße notarielle Beurkundung Sorge zu tragen.

Kommentiert [HDB15]: Unterscheidet nochmals zwischen Beschlüssen, die in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, und Beschlüssen, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden (wo es keinen „Vorsitzenden“ und keinen „protokollierenden Geschäftsführer“ gibt).

Kommentiert [HDB16]: „Zuzuleiten“ statt „zuzustellen“, weil es nicht auf eine förmliche Zustellung (z.B. per Postzustellungsurkunde) ankommen dürfte.

~~(5) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.~~

Kommentiert [HDB17]: Siehe oben, jetzt § 7 Abs. 5.

§ 9

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der – soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist – die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nach § 111 AktG hat.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 durch die Stadt Tornesch und 4 durch die SERVICE plus GmbH bestellt werden.

Kommentiert [HDB18]: # 3 des Erlasses

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, mindestens aber bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss für den gesamten Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Kommentiert [HDB19]: Wegen einer Frage der Stadt, ob es hier nicht wegen der Wahlperiode der Stadtvertretung „dritte“ heißen müsste: „Vierte“ ist richtig. Angenommen, im Jahr 2018 – dem Jahr der Kommunalwahl – wurden neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt. In diesem Jahr 2018 begann die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Das erste Jahr nach dem Beginn der Amtszeit ist das Geschäftsjahr 2019, weil das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Das zweite Geschäftsjahr ist mithin 2020, das dritte 2021 und das vierte 2022. Über die Entlastung für dieses vierte Geschäftsjahr (2022) beschließt die Gesellschafterversammlung im Jahr 2023. Im Jahr 2023 finden erneut Kommunalwahlen statt, in denen dann auch von Seiten der Stadt neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. In diesem Jahr endet folglich auch die Amtszeit der 2018 bestellten Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Jeder Gesellschafter kann die von ihm bestellten Mitglieder ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen und durch andere ersetzen. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied unterliegt den Weisungen des Gesellschafters/der Gesellschafterin, der/die es bestellt hat.

Kommentiert [HDB20]: Eingefügt wegen § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO.
3 des Erlasses

(6) Für die von der Stadt Tornesch bestellten Aufsichtsratsmitglieder gelten die §§ 394 und 395 AktG entsprechend.

Kommentiert [HDB21]: Die §§ 394 und 395 AktG betreffen Auskünfte und Berichte der „städtischen“ Aufsichtsratsmitglieder an die Stadt. Die von der Stadt bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind der Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 GO zur Auskunft verpflichtet. § 394 AktG erlaubt solche Berichte als Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht, § 395 AktG verpflichtet die Berichtsempfänger zur Verschwiegenheit.

§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Stadt Tornesch den/die Vorsitzende/n und auf Vorschlag der SERVICE plus GmbH ~~einen~~-den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Kommentiert [KT22]: Schrägstrich fehlte

(2) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt, mindestens aber für die Dauer bis zur Neuwahl eines/einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin.

(3) Der Aufsichtsrat kann die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in ~~können kann sein~~/ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Ein Ausscheiden des/der des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters/der Stellvertreterin nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheiden Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. seine/n oder ihre/n Stellvertreter/in oder in seinem/ihrem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; es kann ~~fernschriftlich, telegrafisch, in Textform~~ mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussverschlage mitzuteilen.

Kommentiert [HDB23]: Angeglichen an die Einladung der Gesellschafterversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfahig, ~~wenn mehr als die Halfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, wenn mehr als die Halfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen sowie mehr als die Halfte der Aufsichtsratsstimmen an der Beschlussfassung teilnimmt.~~

Kommentiert [KT24]: Hier sollte es bei der bisherigen Formulierung bleiben. Der Aufsichtsrat sollte nur beschlussfahig sein, wenn mehr als die Halfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Stimmenbotschaften sollten die Ausnahme bleiben.

(4) Beschlusse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlusse zu § 13 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 Buchst. ~~b), e), e), f), k) und l), c), h), i) und k)~~; in diesen Fallen ist nur eine Beschlussfassung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ~~der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder~~ ~~Aufsichtsratsmitglieder~~ ~~Aufsichtsratsstimmen~~ zulassig. ~~Soweit Beschlusse nach § 13 Abs. 2 Buchst. c), f) und k) im Zusammenhang mit wesentlicher Energieeigenerzeugung oder Ausdehnung des Versorgungsgebietes stehen, bedurfen sie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~

Kommentiert [HNB25]: Stimmenbotschaften sollen mitgezahlt werden

Kommentiert [HDB26R25]: Neu gefasst: Es kommt nicht auf die personliche Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder an (siehe auch Stimmvollmachten und schriftliche Abstimmung nach Absatz 6).

Kommentiert [KT27]: Durch das Einfugen des neuen Buchstaben j)

Kommentiert [HDB28]: Ist der Unterschied zwischen „abgegebenen Stimmen“ (Satz 1) und „Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder“ (Satz 2) gewollt, also eine unterschiedliche Bezugsgroe fur die Berechnung der einfachen und der Dreiviertelmehrheit? Sollen die schriftlich oder durch Bevollmachtigte abgegebenen Stimmen bei der Dreiviertelmehrheit nicht mitzahlen? Falls die gleiche Bezugsgroe gewollt ist, sollte das im Text zum Ausdruck kommen („Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen“).

(5) Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Kommentiert [HDB29]: Diese Regelung verstehe ich nicht ganz. Der Wirtschaftsplan kann nur insgesamt beschlossen oder abgelehnt werden. Und wie grenzt sich der Zusammenhang mit der Energieeigenerzeugung von anderen Teilnehmungsbeschlussen ab?

(6) Abwesende Mitglieder konnen durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen oder andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich zur Stimmabgabe bevollmachtigen.

(7) ~~In dringenden Fallen konnen~~ Beschlusse ~~konnen~~ auch durch ~~schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmundliche Abstimmung~~ ~~Abgabe der Stimmen in Textform~~ gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Kommentiert [HDB30]: Die Einschrankung auf dringende Falle sollte gestrichen werden. Wenn der Aufsichtsrat sich einigt, sollte er auerhalb einer Sitzung beschlieen durfen, auch wenn keine objektive Dringlichkeit gegeben ist.

(8) ~~Der/die gesetzliche Vertreter/in sowie die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter/in-~~ ~~nen Stadt Ternes~~ ~~durfen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.~~ Sie sind gema Absatz 2 zu den Sitzungen einzuladen. In eine Beschlussfassung nach Absatz 7 sind sie wie ein Aufsichtsratsmitglied einzubeziehen, haben ~~jedoch aber~~ kein Stimm- und kein Widerspruchsrecht.

Kommentiert [HDB31]: Textform (§ 126b BGB) als umfassender Begriff fur alle textlichen Ubermittlungsformen (auch einfache E-Mail, SMS, Messenger-Dienste).

Kommentiert [HDB32]: Teilnahmerecht der Beteiligungsverwaltung eingefugt wegen § 109 a Abs. 2 GO. Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters eingefugt auf Vorschlag der GF.

Kommentiert [KT33]: Auch die Beteiligungsverwaltungen der SERVICE plus GmbH sollen an den Aufsichtsratsitzungen teilnehmen durfen.

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:

- a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer/innen;
- b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen;
- c) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/~~der Abschlussprüferin~~ ~~oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin;~~

Kommentiert [HDB34]: Eingefügt wegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KPG und wegen § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.

- ~~d) Billigung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung,~~
- ~~e) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.~~

Kommentiert [KT35]: Die SERVICE plus GmbH ist mit einer Beteiligung der Prüfungsbehörde nicht einverstanden, so dass es bei der bisherigen Formulierung bleiben sollten.

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere

- a) die ~~Einwilligung zur~~ Erteilung von Prokuren,
- ~~b) Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung,~~
- ~~c) die Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,~~
- ~~d) Festsetzung und Änderungen der tariflichen Bedingungen und tariflichen Preise für Energie, Wasser und Abwasser (die Bildung der Preise für Sondervertragskunden unterliegt Markterfordernissen und ist deshalb Angelegenheit der Geschäftsführung),~~
- ~~e) der Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,~~
- ~~f) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben und Betriebsteilen,~~
- ~~g) Abschluss und wesentliche Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Lieferverträgen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu deren Energie- und Wasserversorgung,~~
- ~~h) Abschluss und Änderung oder Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Strom, Gas, Wasser, Wärme und Abgabe von Abwasser sowie den Beitritt zu Energievertriebskooperationen; der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsanweisung ermächtigen, anhand allgemeiner Kriterien Energiebezugsverträge für Teilmengen abzuschließen, zu ändern oder aufzuheben,~~
- i) die Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen, Umbauten und Erneuerungen, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit sie jeweils einen Betrag von € 50.000,00 im Einzelfall überschreiten, und soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,

Kommentiert [HDB36]: Buchstaben d und e aus dem bisherigen Absatz 2 übernommen. Der Gesellschaftsvertrag sollte stärker zwischen Entscheidungsbefugnissen und Zustimmungsvorbehalten unterscheiden. Hier liegt eine eigene Entscheidungsbefugnis des Aufsichtsrates vor, nicht nur eine Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung.

Kommentiert [HDB37]: Wegen Doppelung („Zustimmung zur Einwilligung“) gestrichen.

Kommentiert [HDB38]: In Absatz 3 enthalten.

Kommentiert [HDB39]: Neu in Absatz 1 Buchstabe d.

Kommentiert [HDB40]: Neu in Absatz 1 Buchstabe e.

ig) die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind sowie die Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Gewährleistungen,

kh) ~~die unmittelbare oder mittelbare Gründung oder Beteiligung an der Gründung von Unternehmen oder Gesellschaften, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen oder Gesellschaften und die Erhöhung oder Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen oder Gesellschaften, der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie von Unternehmensteilen, auch aus Anlass von Neugründungen, deren Veräußerung sowie~~

il) ~~die Entsendung von Vertretern in die Organe solcher Unternehmen von Unternehmen und Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie über die Stimmabgabe der Vertreter/innen der Gesellschaft in den Organen dieser Unternehmen und Gesellschaften,~~

j) Die Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH für die Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer.

kk) Verträge, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Geschäftsführer/innen und der Beschäftigten, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,

ml) die aktive Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand € 50.000,00 übersteigt.

nm) Schenkungen, soweit der Wert € 5.000,00, der Verzicht auf Ansprüche, soweit der Wert € 10.000,00 und Hingabe von Darlehen, soweit der Wert € 20.000,00 überschreitet.

Dem Aufsichtsrat ist es vorbehalten, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

(3) Vorlagen, Verträge und Maßnahmen, die nach § 8 der ~~Zustimmung der Gesellschafter bedürfen~~ Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen, sind zunächst dem Aufsichtsrat vorzulegen und mit dessen Stellungnahme in die Gesellschafterversammlung einzubringen.

Kommentiert [HDB41]: Umformuliert wegen § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO in Verbindung mit § 28 Satz 1 Nr. 18 Buchstaben a und b GO. # 5 des Erlasses

Kommentiert [HDB42]: Der besseren Übersicht halber als eigener Gliederungspunkt gefasst. Zudem angepasst an die Empfehlung aus dem Muster-Gesellschaftsvertrag zum Einfluss auf die Stimmabgabe in Gesellschaften mit mittelbarer kommunaler Beteiligung.

Kommentiert [KT43]: Die SERVICE plus GmbH schlägt vor, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tornesch GmbH die Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH berät und entsprechende Beschlüsse fasst, um ggf. Weisungen an den Geschäftsführer zu erteilen.

Kommentiert [HDB44]: Sprachlich an § 8 Abs. 1 angepasst.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Protokollführer/in und der/die Vorsitzende zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem/~~Jeder~~ Gesellschafter/in, der Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter/innen der Stadt

Fornesch, jedem Mitglied des Aufsichtsrates und den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

Kommentiert [KT45]: Auch die Beteiligungsverwaltungen der SERVICE plus GmbH sollen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift erhalten.

(2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten die Regelungen über die Niederschrift entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

(3) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen über die Niederschrift entsprechend.

§ 15

Vergütung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld.

(3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge anfallende Umsatzsteuer, sofern diese gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

§ 16

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen, die jeweils für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristen/Prokuristin vertreten; ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.

(3) Die Gesellschaft wird durch eine/n Geschäftsführer/in allein vertreten, wenn der Aufsichtsrat ihn/sie aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses für bestimmte Rechtsgeschäfte zur Alleinvertretung ermächtigt hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann eine/n Geschäftsführer/in zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und eine/n weitere/n Geschäftsführer/in zu dessen/deren Stellvertreter/in bestellen. Der/Die Stellvertreter/in vertritt den/die Vorsitzende/n nur, wenn diese/r verhindert ist.

§ 17

Unterrichtung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Unternehmens schriftlich zu unterrichten. Festlegungen in Bezug auf Inhalt und Umfang der Informationen trifft der Aufsichtsrat.

§ 18

Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen auf.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Soweit nur die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Handelsgesetzbuch erfüllt werden, erfolgt die Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz.

(3) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet und aufgelöst werden.

(4) Die ~~Geschäftsführer haben~~ Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht von einem/einer Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen, der/die auch die Prüfung gemäß § 53 HGrG vornimmt. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Ergebnisverwendungsvorschlag soll spätestens im 6. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

(5) Der Aufsichtsrat soll sich innerhalb eines Monats nach Vorlage über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die vorgeschlagene Ergebnisverwendung gegenüber der Geschäftsführung erklären.

Kommentiert [HDB46]: Das entspricht zwar nicht der heutigen Vorgabe von § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO, ist aber offenbar als Ausnahme (§ 102 Abs. 2 Satz 2 GO) bisher so durchgegangen. Zudem bedürfte es für eine Änderung der Zustimmung der SERVICE PLUS, die nicht an § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO gebunden ist. (# 6 des Erlasses)

(6) Die Geschäftsführung hat sodann Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendungs-vorschlag mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorzulegen.

(7) Der Stadt stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, der überörtlich zuständigen Prüfungsbehörde die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 18a

Veröffentlichung von Bezügen

(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB zu veröffentlichen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(2) Die Geschäftsführung hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Angaben bei den entsprechenden Stellen (z. Zt. Finanzministerium) übermittelt werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO).

§ 19

Ergebnisverwendung

Für die Ergebnisverwendung gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften.

Kommentiert [HDB47]: Gemäß § 102 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO muss die Stadt Tornesch aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung darauf hinwirken, dass eine solche Regelung, die in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO vorgesehen ist, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wird. Daher findet sich dieser Vorschlag an dieser Stelle. Über eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließen aber die Gesellschafter gemeinsam mit Dreiviertelmehrheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).
8 des Erlasses

Kommentiert [KT48]: Die Geschäftsführung kann nicht dafür Sorge tragen, dass die Angaben auch veröffentlicht werden, außerdem kann sich beim Land die zuständige Stelle ändern.

§ 20

Dauer der Gesellschaft und Kündigung

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht befristet.

(2) Jede/r Gesellschafter/in kann seine/ihre Beteiligung an der Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr durch Einschreiben an die anderen Gesellschafter/innen kündigen, jedoch frühestens zum 31.12.2019.

(3) Kündigt ein/e Gesellschafter/in, so hat die Stadt Tornesch das Recht, durch schriftliche Erklärung die Übertragung der Beteiligung der SERVICE plus GmbH an der Stadtwerke Tornesch GmbH gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Das Übernahmerecht kann innerhalb von 6 Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung ausgeübt werden, frühestens am 01.07.2019. Wenn sich die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Monaten seit Ausübung des Übernahmerechts über die Vergütung einigen, ist ein/e Wirtschaftsprüfer/in zu beauftragen, den anteiligen Ertragswert der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beauftragung nach betriebswirtschaftlich üblichen Grundsätzen festzustellen. Können sich die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats auf eine/n Wirtschaftsprüfer/in einigen, obliegt dessen/deren Benennung dem Präsidenten/der Präsidentin des Bundeskartellamtes. Der in dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin festgestellte Wert ist die für die Beteiligten verbindliche Vergütung. Die Kosten des Gutachtens tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

(4) Erwirbt die Stadt Tornesch die Beteiligung nicht innerhalb von zwei Monaten seit Vorlage des Gutachtens oder lehnt sie den Erwerb bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21

Loyalitätsklausel

Sollten während die Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren und die bei seinem Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für eine Partei als unzumutbar in Bezug auf diesen Vertrag, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen.

§ 22

Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur dann verbindlich, wenn sie notariell beurkundet sind. Handelsregistereintragungen sollen nur erfolgen, soweit sie rechtlich erforderlich sind.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat auf die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Ganzen keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzen.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.